

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit,
Naundorf, Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf
und Weißig



Jahrgang 34

Freitag, den 28. November 2025

Nummer 11

Seniorenweihnachtsfeier - Kulturscheune in Naundorf am 04.12.2025



Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Kontakte und Öffnungszeiten Gemeinde Struppen und Stadt Königstein

Gemeinde Struppen
Bürgermeister - Herr Sachse

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

gemeinde@struppen.de
Tel. 035020 70418

Bürgerbüro

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerpolizistin
Polizeihauptmeisterin Ludwig
Tel. 03501 519270
Mobil 0173 3740221
Bei Nichterreichbarkeit: 03501 5190

Kinderhaus Struppen
Tel. 035020 77 6833, -35
kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen
Tel. 035020 70455
grundschule@struppen.de

Wanderwegewarte
Hans-Jörg Schurz (Gebiete: Naundorf, Thürmsdorf und Weißig)
Wilfried Baumgarten (Gebiete: Struppen und Ebenheit)
wanderwegewart@struppen.de

Kommunale Wohnungsverwaltung
Schönenfeld Immobilien, Lärchenweg 3, 01809 Dohna
Tel. 035027 484475

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH anzumelden:
Frau Ulbricht, Tel. 03596 581814, bzw. Frau Richter, Tel. 03596 581823

Stadt Königstein
Einwohnermelde- und Gewerbeamt
Tel. 035021 997-14
ema@stadt-koenigstein.de oder gewerbe@stadt-koenigstein.de
Öffnungszeiten:
Montag 9:00 – 12:00 Uhr
(nur über Online-Terminvereinbarung, Link auf der Homepage der Stadtverwaltung Königstein/Sächs. Schweiz)
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr
Freitag geschlossen

Öffnungszeiten der Ämter

Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Geschäftsstelle Sebnitz Markt 11, 01855 Sebnitz
Tel. 035971 80600, Fax: 035971 806099
info@zvww.de, www.zvww.de

Für Havarie- und Notfälle im Trinkwasserbereich kontaktieren Sie bitte: 035023 51610

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 09.12.2025, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehangen und kann sodann auch unter www.struppen.de/aktuelles eingesehen werden.

*Michael Sachse
Bürgermeister*

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Am Mittwoch, dem 03.12.2025, 18:30 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf statt.

*Colin Schuster
Ortsvorsteher*

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 19. Dezember 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 8. Dezember 2025

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 10. Dezember 2025, 9.00 Uhr



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigerveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Stellenausschreibung

Die Stadt Königstein/Sächs. Schweiz hat **ab dem 01.04.2026** folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter Gewerbe/Einwohnermeldeamt (m/w/d)

Die Stadt Königstein ist erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft mit etwa 8.100 Einwohnern inmitten der landschaftlich reizvollen Sächsischen Schweiz. Dazu gehören die Gemeinden Gohrisch, Kurort Rathen, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

Sachbearbeitung Gewerbe

- Bearbeitung von Gewerbeangelegenheiten (insbesondere An-, Um- und Abmeldung)
- Beratung und Auskunftserteilung von Firmen und Bürger/innen im Rahmen der Antragstellung
- Erteilung von Erlaubnissen und Erstellung von Gebührenbescheiden
- Überwachung und Pflege des Gewerberegisters
- Bearbeitung von Verstößen gegen das Gewerberecht
- Aufgaben nach Weisung

Sachbearbeitung Einwohnermeldeamt

- Bearbeitung von Meldeangelegenheiten
- Bearbeitung von Pass- und Personalausweisangelegenheiten
- Beantragung von Führungszeugnissen/Auszügen aus dem Gewerbezentralsregister
- Ausstellung von Bescheinigungen, Beglaubigungen und Erteilung von Melderegisterauskünften
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder Statistiken
- Aufgaben nach Weisung

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellter (VFA) oder Angestelltenlehrgang I oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens 3-jähriger Ausbildungsdauer
- zu Ihren Stärken gehören ein freundliches und sicheres Auftreten sowie Teamfähigkeit, ein hohes Maß an Verschwiegenheit, Zuverlässigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- ausgeprägte Service- und Kundenorientiertheit und Freude am direkten Bürgerkontakt
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement, auch über die übliche Dienstzeit hinaus (Einsatz gelegentlich an Samstagen und an Wahlsonntagen)
- gute, klare mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- gute IT-Kenntnisse, insbesondere bei MS-Office-Anwendungen und die Bereitschaft zur Einarbeitung in fachspezifische Software (VOIS/MESO und GEVE 4)
- wünschenswert wären Kenntnisse im Melde-, Staatsangehörigkeits- und Gewerberecht sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit in der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Verwaltungsgemeinschaft Königstein einzubringen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden
- Vergütung entsprechend der Qualifikation nach TVöD in der EG 6 (VKA)
- zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (30 Tage Erholungslauf, 6 Entwicklungsstufen in der Entgeltgruppe, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersversorgung bei dem kommunalen Versorgungsverband)

- einen monatlichen Gutschein (Sachbezugskarte)
- eine anspruchsvolle, vielseitige und bürgernahe Tätigkeit
- strukturierte Einarbeitung
- Flexible Arbeitszeitgestaltung im Team im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung, jedoch Bereitschaft zu wechselnden Dienstzeiten zur Absicherung der Sprechzeiten

Ihre schriftliche Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis(en) und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen) senden Sie bitte bis zum 31.12.2025 an:

**Stadt Königstein
Personal
Goethestraße 7
01824 Königstein**

Elektronische Bewerbungen richten Sie bitte an: hauptamt@stadt-koenigstein.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Nitzschner (035021 997-18) gern zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Später eingehende Bewerbungen oder Unterlagen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Tätigkeit zum Teil auch nicht barrierefreie oder schlecht zugängliche Bereiche aufzusuchen sind.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern elektronisch. Wird mit einem Bewerber ein Anstellungsvertrag geschlossen, erfolgt die Speicherung der übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Schließen wir mit dem Bewerber keinen Anstellungsvertrag, so werden die Bewerbungsunterlagen zwei Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen (beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) entgegenstehen. Die Rücksendung schriftlich eingelegter Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit einem beiliegenden, frankierten Rückumschlag. Die datenschutzgerechte Vernichtung nicht zurückgesender Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert. Diese erfolgt zwei Monate nach Zustellung der Absageentscheidung.

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025

Beschluss Nr. 61-01/25 21.10.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Struppen in der beigefügten Fassung (Anlage 1).

Anlage 1:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Struppen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 7 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Struppen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Für die Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 355 v. H. | |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 455 v. H. | |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 435 v. H. | |

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Struppen, den 21.10.2025

gez. Sachse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 10, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 62-01/25 21.10.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herrn Maik Hentzschel in Höhe von 50,00 EUR für die Feuerwehrgebäude in der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 10, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 63-01/25 21.10.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden gemäß anhängender Tabelle in Höhe von insgesamt 2.420,00 EUR für die 750-Jahrfeier der Gemeinde Struppen.

Spender	Datum	Betrag
Thomas Nawrath	14.07.2025	150,00 EUR
Sven Reinert	15.07.2025	200,00 EUR
Michael Pohl	18.07.2025	100,00 EUR
Papierfabrik Louisenthal	18.07.2025	300,00 EUR
Steffen Otto	28.07.2025	100,00 EUR
Sachsen Energie AG	31.07.2025	300,00 EUR
Volksbank Pirna e.G.	01.08.2025	500,00 EUR
Klaus und Marlies Brähmig	06.08.2025	100,00 EUR
Dirk Ihlenfeld	12.08.2025	200,00 EUR
Karin Scheinert	13.08.2025	50,00 EUR
RVSOE GmbH	14.08.2025	300,00 EUR
Mandy Grundig	20.08.2025	50,00 EUR
Steve Eglin	22.08.2025	70,00 EUR
Gesamt:		2.420,00 EUR

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 10, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 64-01/25 21.10.2025

Der Gemeinderat beschließt die befristete Fortführung der bereits bestehenden Pflegeverträge mit der Kindertagespflegestelle „Struppener Zwergenhütte“ bis zu den jeweiligen Ablaufterminen, längstens jedoch bis zum 31.07.2026 (Ablauftermin letzter Vertrag).

Der Gemeinderat untersagt dem Bürgermeister den Abschluss weiterer Verträge über die aktuelle Kita-Bedarfsplanung 2025/2026 hinaus und beauftragt den Bürgermeister gegenüber dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aktiv auf die Herausnahme aus der Kita-Bedarfsplanung hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 10, davon Ja-Stimmen: 6, davon Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 2, Befangenheit (SächsGemO § 20): 1

Struppen, den 23.10.2025

Michael Sachse
Bürgermeister

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2025

Beschluss Nr. 68-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Struppen sowie in Tagespflege ab dem 01.01.2026

im Kinderkrippenbereich	285,00 EUR
im Kindergartenbereich	160,00 EUR
	bei neunstündiger Betreuung sowie
im Hortbereich	100,00 EUR

bei einer sechsständigen Betreuung festzulegen.

Wird im Betreuungszeitraum eine kürzere Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur vollen Betreuungszeit. Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	Kinderkrippe	voller Beitrag
2. Kind	Kindergarten	249,00 EUR
	Hort	148,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	91,00 EUR
	Kindergarten	189,00 EUR
	Hort	88,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		64,00 EUR
		beitragsfrei

Für Alleinerziehende, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen oder in Tagespflege betreut werden, gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	Kinderkrippe	279,00 EUR
	Kindergarten	154,00 EUR
	Hort	97,00 EUR
2. Kind	Kinderkrippe	243,00 EUR
	Kindergarten	142,00 EUR
	Hort	88,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	183,00 EUR
	Kindergarten	82,00 EUR
	Hort	61,00 EUR

Abstimmungsergebnis: Stimmberchtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 2, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 65-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende von Herrn Klempnermeister Klemens Franke in Höhe von 679,49 EUR für Maßnahmen am Spielplatz Struppen-Siedlung.

Abstimmungsergebnis: Stimmberchtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 70-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden gemäß anhängender Tabelle in Höhe von insgesamt 2.521,00 EUR für die 750-Jahrfeier der Gemeinde Struppen.

Spender	Datum	Betrag
Mecklenburgische Versicherung	27.10.2025	521,00 EUR
Bäckerei Bohse	27.10.2025	1.750,00 EUR
Agrarproduktion „Am Bärenstein“	27.10.2025	250,00 EUR
Struppen e.G.		
Gesamt:		2.521,00 EUR

Abstimmungsergebnis: Stimmberchtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 66-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt für das erste Halbjahr 2026 die folgenden Sitzungstermine: 20.01.2026, 03.03.2026, 14.04.2026, 12.05.2026, 23.06.2026

Abstimmungsergebnis: Stimmberchtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 67-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigelegte Neufassung der Feuerwehrkostensatzung (Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struppen) sowie das dazugehörige Kostenverzeichnis.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struppen (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) geändert worden ist, sowie §§ 9 - 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 11.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	
§ 2 Geltungsbereich	
§ 3 Erhebung des Kostenersatzes	
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes	
§ 5 Kostenschuldner	
§ 6 Entstehung der Fälligkeit	
§ 7 Inkrafttreten	

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr 5

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die durch Auftrag, auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struppen im Sinne der §§ 2, 6, 16, 22, 23 und 69

SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struppen wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17 und 20 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz, bei Brandsicherheitswachen und bei Brandverhütungsschauen die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutenatz beträgt ein Sechzigstel des Stundensatzes.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struppen vorgehalten werden.

(8) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struppen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistung der Feuerwehren der Gemeinde Struppen vom 14.05.1998 außer Kraft.

Struppen, den 11.11.2025

Michael Sachse (Siegel)
(Bürgermeister)

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung – Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostenersatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Der Kostenersatz für das eingesetzte Personal beträgt 15,54 EUR pro Stunde und Einsatzkraft.

2. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen, einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Die Kostensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der SächsFwVO, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem tak-

tischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Für die nicht gemäß § 20 Abs. 1 SächsFwVO genormten Feuerwehrfahrzeuge gelten folgende Kostensätze:

Fahrzeug	Stundensatz	Minutensatz
Feuerwehranhänger	13,33 €	0,22 €
Schlauchtransportanhänger (FwA-STA)		
Feuerwehranhänger Logistik (FwA-Log)	4,00 €	0,07 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen festgesetzt. Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Abdichtmaterial
- Absperrmittel
- Einsatzkleidung
- Ölbindematerial für Straße und Gewässer
- Rüstmaterial
- Schutzausrüstung
- Türschlösser
- Zieh-Fix-Zubehör

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

3.1 Verwaltungskostenzuschlag

Für die Verbrauchsmaterialien und die ggf. anfallenden Entsorgungskosten wird zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i.H.v. 10 % berechnet.

4. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber können bei längerer Inanspruchnahme von Geräten bzw. für nicht aufgeführte Geräte und Leistungen getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 12, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 69-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 749 der Gemarkung Struppen mit einer Größe von ca. 1.036 m² zu einem Preis von 17,00 €/m² (gesamt 17.612,00 €) an die Pächter, Herrn Torsten und Frau Eveline Ulrich aus Dresden. Die Verwaltung wird beauftragt den Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen. Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 71-01/25 11.11.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Korrektur zum Vergabebeschluss zu der Planung und Bauüberwachung für die o.g. HW-Schadensbeseitigung 2021 – Schadstellen in der Schelle an das Ingenieurbüro: Planungsgesellschaft Scholz und Lewis, An der Pikardie 8, 01277 Dresden mit einer Auftragssumme von 19.442,95 € (brutto). Die Verwaltung wird ermächtigt, die phasenweise Auftragerteilung zu veranlassen. Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 13, davon Ja-Stimmen: 1, davon Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Struppen, den 11.11.2025

Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen

Einladung zur 101. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Am **Montag, 08.12.2025 – 17.00 Uhr** findet die 101. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf im **Gasthaus „Zur Alten Säge“ in Dorf Wehlen, Schustergasse 8**, mit folgender Tagesordnung statt:

- * Beschlusskontrolle und Protokollbestätigung
- * Fragemöglichkeit
- * Beratung und Beschluss zur Gebührenkalkulation Regenwasser Struppen für das Wirtschaftsjahr 2026

- * Beratung und Beschluss zur Änderung der Abwassersatzung
- * Beratung und Beschluss zur Bestätigung außerplanmäßiger Auszahlungen 2025
- * Beratung und Beschluss zu Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026
- * Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2026
- * Informationen, Fragen, Anregungen

Mathe, Verbandsvorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstplan Sonnenstein/Struppen 2025

Datum	Uhrzeit	Kirche	Gottesdienstleitung	Besonderheiten
07.12.2025	14:00 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfr. Bartels	Singe-Gottesdienst
14.12.2025	09:00 Uhr	Kirche Struppen	Pfr. Epperlein	mit Abendmahl
	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfr. Epperlein	mit Abendmahl
21.12.2025	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Frau Herold	
24.12.2025	15:00 Uhr	Kirche Struppen	Pfr. Bartels	mit Krippenspiel Jugend
	16:30 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfr. Bartels	mit Krippenspiel Jugend
	18:00 Uhr	Kirche Struppen	Pfr. Bartels	mit Krippenspiel Erwachsene
26.12.2025	16:00 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfr. Bartels	Familiengottesdienst
31.12.2025	15:30 Uhr	Kirche Struppen	Pfr. Bartels	mit Abendmahl
	17:00 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfr. Bartels	mit Abendmahl
01.01.2026	17:00 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfr. Bartels	

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

🍁 Herbstferien im Kinderhort Struppen 🍁

Im Kinderhort Struppen erlebten die Kinder abwechslungsreiche Herbstferientage! Nach einer fröhlichen Begrüßung und Vorstellung des Wochenprogramms standen spannende Ausflüge auf dem Plan: Bowling im Sunshine, eine Wanderung zum Mausoleum in Thürmsdorf und eine Tour zum Naturpfad in Reinhardtsdorf-Schöna. Kreativ wurde es beim herbstlichen Filzen, und auch in der Küche waren die Kinder aktiv – sie kochten selbst Saure Eier mit Nudeln und Wurst-Tomatensoße. Ein süßes Dessert durfte natürlich nicht fehlen! Zum Abschluss der schönen Woche sorgte ein gemütlicher Kinotag für einen rundum gelungenen Ferienausklang.



Unsere Küchenchefs!



1. Wanderung zum Mausoleum
in Thürmsdorf



2. Wanderung nach Reinhardtsdorf-Schöna zum Naturpfad



Sportlich war es beim Bowling im Sunshine in Pirna.



Herbstliches Filzen



Vereinsnachrichten

Oktoberfest in Naundorf – das war ein Gaudi!

In diesem Jahr wurde die Festsaison in Naundorf mit einem ganz neuen Event beendet - dem Oktoberfest. Von kurzer Hand geplant und umgesetzt, wurde dieses Freiluftvergnügen vom Feuerwehrverein „Am Bärenstein e.V.“ Um das „neue“ Event ordentlich zu bewerben, wurden diverse Flyer und Plakate verteilt, soziale Medien genutzt und, nicht zu vergessen, auch der gute alte „Dorffunk“ benutzt!

Natürlich sollte auch die Anzugsordnung zünftig und dem Anlass entsprechend sein. Am 27.09.2025 war es dann soweit. Während am Vormittag noch einige Mitglieder des Vereins einen „Checkpoint“ des Elbsteigermarsches betreuten, bauten andere die 3 Festzelte auf, schmückten ordentlich und gaben dem Ganzen den letzten Feinschliff. Dabei bewiesen unsere Damen wieder viel Kreativität. Ab 18 Uhr war es dann soweit - DJ Jens Blond aus Struppen heizte den Gästen schon ordentlich ein. Der Platz war gut gefüllt und das Wetter meinte es auch gut für diese Veranstaltung.

Dank der Unterstützung der Feldschlösschen Brauerei wurde auch wieder vom großen roten Wagen ausgeschenkt. Highlight war das berühmte Festbier. Auch kulinarisch wurde sich an das Eventthema angepasst - von Weißwürsten zu Brezeln war alles zu finden. Gegen 20 Uhr erfolgte von zwei stattlichen jungen Burschen der Festbieranstich, allerdings nicht ganz problemlos, aber egal. Freibier hieß nun die Devise. Ausgeschenkt wurde direkt vom Holzfass in Maßkrügen. Der Großteil der Gäste er-

schien im Dirndl oder in z. B. in Lederhose und Hemd. Zünftig eben, ganz so war es gewünscht. Höhepunkt war dann der Auftritt von Erik Sachse. Das Publikum hatte der Schlagersänger schnell im Griff und lieferte in guter Manier eine tolle Show ab. Man kann sagen, dass dieses kleine Fest in aller Vorbereitung für den Verein ein kleines Wagnis war. Denn der Verein ist ja schließlich gegründet wurden, um die örtliche Feuerwehr zu unterstützen. Kommen am Ende keine Besucher zu solchen Feste oder spielt gar das Wetter verrückt, fällt auch der Ertrag ins Wasser. Diesmal nicht, auf unsere Gäste und das Wetter war wie immer Verlass in höchster Güte.

Schlusswort

Wir vom Feuerwehrverein danken besonders dem Faschingsverein Struppen sowie den „Naundorfern“, die uns mit Zelt, Bierzeltgarnituren, Stehtischen und Heizpilzen unterstützt haben. Wir werden auch im nächsten Jahr daran anknüpfen und diese Veranstaltung im Rahmen eines Erntedankfestes ausführen. Man darf schon jetzt gespannt sein! Interesse geweckt? Du willst auch in unserem Verein aktiv werden?

Ø Kontaktdaten/E-Mail: FVNaundorf@web.de

Wir sagen Dankeschön!

Feuerwehrverein Naundorf „Am Bärenstein“ e.V.



Neue Vereinskleidung für den Feuerwehrverein Naundorf

Wer den Feuerwehrverein in Naundorf kennt, der weiß, dass die Mitglieder immer alles möglich machen und dabei selten ans sich denken.

Jeder Euro fließt in Fördermaßnahmen oder eigenes Equipment, um zukünftige Veranstaltungen noch besser machen zu können. Aber irgendwann musste das Thema des einheitlichen Erscheinungsbildes angegangen und umgesetzt werden. Im September war es endlich soweit. Bei einer Mitgliederversammlung konnte der Vorstand allen Mitgliedern verschiedene Textilien überreichen. Jeder bekam eine Jacke, Pullover und T-Shirt. Dabei konnten sich die Mitglieder im Vorfeld auch individuell die Sachen zusammenstellen. Die Beschaffung wurde zum größten Teil aus den Eigenmitteln realisiert. Ein großes Dankeschön geht hierbei noch einmal an die Volksbank Pirna! Mithilfe dieser Spende konnten wir dieses Projekt abschließend realisieren.

Zur Freude des Tages nutzten alle die Gelegenheit, um ein Gruppenfoto aufzunehmen. Es ist doch einfach schön, wenn das Vereinsleben in kleinen Orten wie Naundorf damit wächst und auch neue Leute dazu finden!

Danke an alle Unterstützer!

Euer Feuerwehrverein Naundorf!



Kalender - Heimatverein Thürmsdorf e. V.

Liebe Einwohner unserer Gemeinde,
wir, der Heimatverein Thürmsdorf e. V., haben wieder einen Kalender für das kommende Jahr gestaltet.

Mit alten und neuen Fotografien möchten wir ihn unterhaltsam machen. Für 7 €/ Stück ist er bei den Bäckereien Andreas Böhme in Thürmsdorf und Jürgen Bohse in Struppen erhältlich. Ebenfalls liegen sie in dem Thürmsdorfer Friseurgeschäft und der Physiotherapie Kirsten Kramm zum Verkauf bereit. Wir werden mit je 1€ / Kalender vom Erlös, die Bürgerinitiative von Thürmsdorf „PehnaBach erhalten“ unterstützen.

Wir freuen uns auf Ihr reges Interesse.

Ihr Heimatverein Thürmsdorf e. V.
i.A. Bärbel Gärtner



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

Ihr Mitteilungs- und Amtsblatt Struppen

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: logistik@wittich-herzberg.de

Halloweenfeier der Jugendfeuerwehr Struppen

Am 30.10.2025 fand unsere 9. Halloweenfeier statt. Dieses Jahr fand sie, aufgrund der Baustelle, nicht wie gewohnt an der Feuerwehr, sondern am Schloss in Struppen statt. Viele Einwohner folgten unserer Einladung und so hatten wir alle einen sehr geselligen Abend. Ein Höhepunkt war wie jedes Jahr unser Lampionumzug.

Wir bedanken uns bei allen unseren fleißigen Helfern und Mitwirkenden sowie bei all unseren Gästen fürs Vorbeikommen und die geselligen Stunden.

Außerdem bedanken wir uns bei dem Schlossverein für die Zurverfügungstellung des Weinkellers vom Schloss. Des Weiteren wollen wir uns recht herzlich für die Unterstützung bei den Kameraden der Feuerwehren Struppen und Thürmsdorf bedanken.

Eure Jugendfeuerwehr Struppen



★ Bald ist Weihnachten.

Denken Sie an
Ihre Festtagsgrüße!

Ihre Medienberatung vor Ort ist für Sie da:
Jens Böhme
0171 8149663 | jens.boehme@wittich-herzberg.de

WITTICH
MEDien



Ehrenamtsfeier für die Freiwillige Feuerwehr von Naundorf

Die Feier in der Kulturscheune Naundorf am 12.11.25 wurde ermöglicht durch die Teilförderung aus dem Ehrenamtsbudget des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nach der förmlichen Begrüßung gab ein leckeres warmes Buffet von der Landfleischerei Struppen, danach amüsierte uns Heiko Harig mit lustigen Liedern zum Akkordeon, teils in der Rolle der „Gertrud“ mit derbem Humor.

Den Mitgliedern des Heimatvereins war es ein Bedürfnis, den Kameraden und ihren Partnern mit einem fröhlichen Abend Danke zu sagen. Wir wissen, dass die Kameraden viel Zeit opfern, um uns allen Sicherheit zur verschaffen und in gefährlichen Situationen zu helfen, die Feier war Ausdruck unserer Wertschätzung für Ihren Dienst. Auch Ihre Partner bringen mit ihrer Unterstützung und den Verzicht auf gemeinsame Zeit ein achtenswertes Opfer. Trotz bester Ausbildung sind gefährliche Situationen nicht zu vermeiden, denen Sie immer wieder ausgesetzt werden.

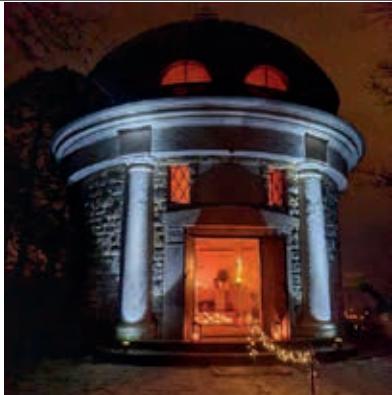
Die Kameraden und der Feuerwehrförderverein haben den Heimatverein immer unterstützt, insbesondere bei der Absicherung der Aktivitäten wie z.B. das Tannenbaumverbrennen, Maibaumsetzen, der Sonnenwendfeuer und in den vergangen 2 Jahren das Ortsfest in Eigenregie haben uns sehr entlastet. Es ist sehr erfreulich, dass auch die vom Heimatverein errichteten Verkaufshütten und die Toilettenanlage auf dem Sportplatz dabei eine weitere Nutzung erfahren. Auch das 1845 errichtete Spritzenhaus wird gemeinsam genutzt, es bleibt dadurch als Kulturdenkmal erhalten und erfüllt auch heute noch einen guten Zweck.

Im Namen des Heimatvereins und sicher auch im Namen aller Bürger der Gemeinde möchten wir den Kameraden danken und wünschen weiterhin viel Erfolg und Glück in allen Lagen.

Heimatverein Naundorf e.V.



Veranstaltungen und Termine



14.12.2025 MALERWEGSKAPELLE Thürmsdorf

Ab 15:00 Uhr Glühweinplausch am Schloß

**16:30 Uhr ziehen wir mit dem Friedenslicht
zur Malerwegskapelle**

**17:00 Uhr Andacht mit Verteilung des
Friedenslicht**

**Das Friedenslicht dient uns als Symbol der Hoffnung
und des Friedens.**

Die Lichtelei & Heimatverein Thürmsdorf e. V.

„EIN FUNKEN MUT“

In Bethlehem entzündet,
gereicht von Kinderhand,
beginnt es seine Reise und
zieht von Land zu Land.
Es trägt die
Weihnachtsbotschaft
hinaus in alle Welt, wo sie
als Hoffnungsschimmer in
Menschenherzen fällt.
Das Friedenslicht
beschwört uns:
Nehmt euren Auftrag an!
Begegne euch in
Freundschaft, das Frieden
werden kann. Es zählt
nicht Rang, noch
Herkunft, nicht Ruhm und
auch nicht Geld, was zählt
ist unser Einsatz für
Eintracht in der Welt. Das
Licht zieht weite Kreise, es
wirkt für Einigkeit. Wenn
Menschen sich verbünden,
ist Frieden nicht mehr
weit.

Eine gemeinsame Aktion
der Kirchengemeinden:

Struppen-
Pirna Sonnenstein,

Königstein- Papstdorf,
Rosenthal -
Langenhennersdorf

Königsteiner Lichtspiele e. V.



KULTUR • TREFFEN • GLAUBEN

Weihnachtsmarkt | Fr., 05.12.25 um 18 Uhr wollen wir wieder am Vorabend des Weihnachtsmarkts in Königstein die Weihnachtskrippe auf dem Stadtplatz aufstellen. Dazu brauchen wir wieder viele Kinder: Ihr tragt die einzelnen Figuren oder eine Laterne vom Kino zum Stadtplatz, gern in Begleitung Erwachsener. Dort wird alles befestigt, der Stall mit Krippe bleibt bis zum 6. Januar (Epiphanius) dort stehen.

Sa., 06.12.25 zeigen wir während des Weihnachtsmarktes im Kino einen kleinen weihnachtlichen Kurzfilm (25 min.) für Groß und Klein. Filmstart ist jeweils 11:30 | 12:30 | 13:30 | 14:30
Film | Sa., 20.12.25 um 17 Uhr zeigen wir eine weihnachtliche Familien-Musical-Komödie - das ist **der** Weihnachtsfilm für die ganze Familie kurz vorm Fest!

— Anzeige(n) —



„EINE TANNE FÜR DIE FLAMME“

**ALLJÄHRLICHES NAUNDORFER
WEIHNACHTSBAUMVERBRENNEN**

- 2026 -

10.01.2026 AB 16:00

**Wo? > Feuerwehr Naundorf – Gerätehaus
Feuerwehrverein „Am Bärenstein“ e.V.**

Wir laden wieder ein zum gemütlichen Beisammensein.

Eure mitgebrachten Tannen spenden wärmende Atmosphäre.



Für das leibliche Wohl ist gesorgt in gewohnter Qualität!

PS. Bitte keinen Grünschnitt mitbringen!

